

ADAC Reiserücktritts-Versicherung **Basis**

(Reiserücktritts-Versicherung)

(Versicherungsbeginn ab 07.12.2020)



Inhalt	Seite
Pflichtinformationen	2
Datenschutzinformation ADAC Versicherung AG	3
Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen	5
Besondere Informationen	6
Versicherungsbedingungen	6
Anhang	
Erläuterungen zu dem versicherten Ereignis „schwere, unerwartete Erkrankung“	11
Service	
So reichen Sie die Rechnungen zur Erstattung ein	11
Kontakt	12

Pflichtinformationen zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis

ADAC

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln:

Informationen zum Versicherungsunternehmen

- Ihr Versicherer:
ADAC Versicherung AG
81362 München
Vorstand: Marion Ebentheuer (Vorsitzende),
Stefan Daehne, Claudia Tuchscherer, James Wallner
Aufsichtsratsvorsitzender: Mahbod Asgari Nejad
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:
ADAC Versicherung AG
Hansastraße 19
80686 München
Vorstand: Marion Ebentheuer (Vorsitzende),
Stefan Daehne, Claudia Tuchscherer, James Wallner

- Die ADAC Versicherung AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen an.

Informationen zur angebotenen Leistung

- Im Rahmen der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis hilft Ihnen die ADAC Versicherung AG die finanziellen Folgen zu mildern, die bei einer unerwarteten Absage einer Reise (z. B. wegen einer schweren, unerwarteten Erkrankung) oder bei verspätetem Reiseantritt entstehen. Neben der finanziellen Unterstützung hilft Ihnen die ADAC Versicherung AG auch mit einer Beratung bei Reiserücktritt. Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach dem versicherten Reisepreis (Versicherungssumme). Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Versicherungsbedingungen zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis.
- Der Beitrag richtet sich nach dem zu versichernden Personenkreis, dem Alter des Versicherungsnehmers, dem zu versichernden Reisepreis sowie dem Bestehen oder Nichtbestehen einer ADAC Mitgliedschaft. Es gibt Tarife mit und ohne Selbstbeteiligung. Ihren Beitrag entnehmen Sie bitte dem Angebot/Antrag. Sie finden den Beitrag ebenfalls auf Ihrem Versicherungsschein. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Berechnungsmerkmale, kann sich der Beitrag ändern.
- Bei den Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, sofern keine Ratenzahlung vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag oder die erste Rate rechtzeitig gezahlt wird. Die jährlichen Folgebeiträge müssen jeweils am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden. Eine Ratenzahlung ist nur in Verbindung mit einem gültigen SEPA-Lastschriftmandat möglich. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Informationen zum Versicherungsvertrag

- Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Das gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular beigelegt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag oder die erste Rate rechtzeitig gezahlt haben. Haben Sie vor Beginn des Versicherungsvertrages eine Reise gebucht, besteht nur dann Versicherungsschutz für diese Reise, wenn die Versicherung mindestens 14 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Buchung der Reise und Reiseantritt weniger als 14 Tage, muss die Versicherung innerhalb von drei Tagen nach der Reisebuchung abgeschlossen werden. Die Regelungen zu den Abschlussfristen finden keine Anwendung, wenn Sie bereits Inhaber einer ADAC Reiserücktritts-Versicherung sind und der Versicherungsbeginn der in den hier vorliegenden Vertragsbestimmungen behandelten ADAC Reiserücktritts-Versicherung lückenlos an die vorherige ADAC Reiserücktritts-Versicherung anschließt.

8. Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: service.vertragsaenderung@adac.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie (siehe Versicherungsschein) pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

- Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- Der Vertrag kann spätestens einen Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt werden. Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Im Übrigen endet Ihr Vertrag ab unserer Kenntnis vom Tod des Versicherungsnehmers.
- Die Vertragsabnahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.
- Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

- Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem **Versicherungsvermittler** kommen, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden: Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de
Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.
- Die ADAC Versicherung AG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.
- Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die wir nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit, sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München (nachfolgend „wir“ oder „uns“ oder „ADAC Versicherung AG“) ist ein deutsches Versicherungsunternehmen und ein Unternehmen der ADAC SE.

Im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeiten wir personenbezogene Daten von Versicherten, Antragstellern oder weiteren Personen (nachfolgend „betroffene Person“ oder „Betroffener“). Dies macht uns zum „Verantwortlichen“ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsverhältnis haben, kontaktieren Sie unseren Datenschutzbeauftragten:

ADAC SE
Datenschutzbeauftragter
Hansastraße 19
80686 München
Fax: (0 89) 76 76 53 62// E-Mail: dsb-mail@adac.de

1. Arten und Quellen personenbezogener Daten

1.1. Antrag und Abschluss Versicherungsschutz

Soweit Sie bei uns einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen oder diesen abschließen, verarbeiten wir Ihre Anrede, Vorname, Name, Anschrift und Geschlecht. Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während der Dauer des Versicherungsverhältnisses auch freiwillig Ihre E-Mail-Adresse und/oder Ihre Telefonnummer mitteilen, (gemeinsam „Stammdaten“).

Wir erheben unmittelbar von Ihnen auch: Ihre Abrechnungs- und Bezahldaten, (gemeinsam „Zahlungsdaten“);

Ihre Stamm- und Zahlungsdaten sind dabei für den Abschluss der Versicherungspolice erforderlich. Wir ordnen Ihnen eine Versichertennummer zu, sofern Sie kein ADAC Mitglied sind, wenn Sie eine Versicherungspolice abschließen. Ansonsten ist Ihre ADAC Mitgliedsnummer auch Ihre Versichertennummer.

1.2. Freiwillige Angaben

Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während Ihres Versicherungsschutzes auf freiwilliger Basis zusätzlich folgende Daten mitteilen:

- Telefonnummer
- Tarifvoraussetzungen (z.B. Mitarbeiterstatus, Nachweis Schwerbehinderung, Nachweis Ausbildung, Familienverbindungen)

1.3. Daten Dritter

Soweit Sie uns etwa im Rahmen Ihres Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten Dritter (z.B. Angehörige, Geschädigte) mitteilen, verarbeiten wir auch diese Daten. Wenn Sie uns personenbezogene Daten anderer Privatpersonen übermitteln, haben Sie diese Personen über ihre Rechte in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu informieren. Sie sind auch dafür verantwortlich, die Zustimmung dieser Personen einzuholen (wenn Sie nicht selbst die Zustimmung in deren Namen geben dürfen), soweit eine Zustimmung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Soweit Sie uns Daten als Dritter mitteilen, verarbeiten wir auch diese personenbezogenen Daten.

1.4. Leistungsbezogene Daten

Soweit Sie uns bei der Geltendmachung von Leistung oder Ansprüchen/Schäden im Rahmen Ihres Versicherungsschutzes weitere Daten mitteilen bzw. Dienste in Anspruch nehmen, verarbeiten wir auch diese Daten (gemeinsam „Leistungsbezogene Daten“) zu diesen Zwecken.

Andernfalls kann die Leistung oder der Anspruch/die Schadensabwicklung nicht erbracht werden.

1.5. Sensible Daten

Unter bestimmten Umständen können wir besondere Kategorien personenbezogener Daten (nachfolgend: „sensible personenbezogene Daten“) über Sie anfordern und/oder erhalten. Beispielsweise könnten wir, falls es relevant ist, Zugriff auf Informationen über Ihre Gesundheit benötigen, um Ansprüche zu bearbeiten, die Sie erheben.

1.6. Weitere Datenquellen

Die ADAC Versicherung AG verarbeitet Adressdaten, die aus Quellen externer Dienstleister stammen zur Aktualisierung des Adressbestandes sowie zur Gewährleistung der Richtigkeit der Stammdaten zu Vertragsabwicklungszwecken.

2. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen

2.1. Begründung, Durchführung und Beendigung des Versicherungsvertrags

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, verarbeiten wir Ihre Stamm- und Zahlungsdaten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Leistungsbezogene Daten benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Soweit sensible Daten (gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten) zur Durchführung der Leistungen oder Ansprüche/Schadensabwicklungen der Versicherungen verarbeitet werden müssen, werden wir von der betroffenen Person vorab zusätzlich eine Einwilligung einholen.

Falls erforderlich, werden wir Ihre Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen, Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erheben und entsprechend eine Schweigepflichtentbindung einholen müssen (Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i.V.m. § 213 VVG).

Die Einholung der Einwilligung sowie der Schweigepflichtentbindung erfolgt über das Dokument „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung“.

2.2. Rechtliche Verpflichtung

Wir verarbeiten Ihre Stamm- und Zahlungsdaten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

2.3. Berechtigte Interessen

Im Zusammenhang mit folgenden Zwecken zur Erfüllung berechtigter Interessen der ADAC Versicherung AG und Dritter verarbeiten wir Ihre Stammdaten, Zahlungsdaten sowie leistungsbezogene Daten auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

- zur Netz- und Informationssicherheit und Gewährleistung des IT-Betriebs
- zur Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der ADAC SE
- zwecks Risikoprüfung oder -beurteilung zur Risikoverminderung und -vermeidung sowie Kostensicherheit
- zur Erkennung, Verhinderung und Aufklärung von Betrug, Straftaten und Revisionssicherheit zum Schutz vor Leistungsmissbrauch; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können
- zwecks zentralisierter Bearbeitung zur Arbeitsteilung und Effizienzsteigerung
- zur Bearbeitung rechtlicher oder anderer Anliegen (einschließlich potentieller Anliegen), die aus Ihrem Versicherungsverhältnis entstehen zur Rechtsverfolgung (gerichtliche Mahnverfahren und Klageverfahren) oder zur Abwehr von Ansprüchen
- zwecks Provision zur Vertriebsabwicklung
- zwecks Markt- und Meinungsforschung zur Erfüllung des wirtschaftlichen Eigeninteresses sowie Weiterentwicklung von Produkten.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Soweit zur Erstellung der Statistiken besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG. Die Daten aller mit einer ADAC Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Verkaufsförderung sowie Bekanntmachung neuer Produkte zwecks Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der ADAC SE und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Marktforschung und Werbung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widersprechen, mit der Folge, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht länger zu diesen Zwecken verarbeitet werden.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail an uns richten.

Anschrift: ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München,
Fax (089) 7676 6346 oder E-Mail: service@adac.de

- Kennwort „Werbewiderspruch“ und/oder
- Kennwort „Profiling/Data Warehouse“

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn,

- wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder
- im Falle der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben – soweit die Verarbeitung der Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail an uns richten.

Anschrift: ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München,
Fax (089) 7676 5104 oder E-Mail: mb2-datenschutz@adac.de

- Kennwort „Widerspruch/Berechtigte Interessen“

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

3.1. Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadensdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

3.2. Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Stamm- und Zahlungsdaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

3.3. Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in ADAC SE verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch

ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister der ADAC Versicherung AG im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.adac.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

3.4. Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der ADAC Versicherung AG im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.adac.de/datenschutz entnehmen.

3.5. Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

4. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

5. Betroffenenrechte

Neben dem Recht auf Widerspruch gem. Ziff. 2 können Sie unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

6. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Postfach 1349
91504 Ansbach

7. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an weisungsgebundene Dienstleister außerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt eine Verarbeitung Ihrer Daten in Drittstaaten nur auf Grundlage sogenannter Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission, soweit durch bestimmte Maßnahmen sichergestellt ist, dass hierfür ein angemessenes Datenschutzniveau besteht (z.B. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission oder sog. geeignete Garantien, Art. 44ff. DSGVO).

8. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Die von Ihnen im Laufe der Antragstellung erteilten Angaben nehmen wir als Grundlage für eine automatisierte Entscheidung über das Zustandekommen des Versicherungsvertrages. Ihnen steht das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zu.

Anhang Datenschutzhinformerung

Dienstleisterliste

Betroffene Gesellschaften, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung der Stammdaten teilnehmen

ADAC e. V., ADAC Versicherung AG, ARISA S.A., ADAC Autoversicherung AG

Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

ADAC Regionalclubs / ADAC Vertriebsstellen
GKS (Gesellschaft für Kommunikationsservice mbH, 94036 Passau)
ACS (ADAC Customer Service GmbH, 45147 Essen)
ADAC IT Service GmbH, 80686 München
ADAC RSR GmbH, 80686 München
Deutsche Anwaltshotline AG, 90443 Nürnberg
e.Consulting AG

Entgegennahme von Willenserklärungen, Vertragsabschlüsse,
Beratung, Aktualisierung von Stammdaten;
GKS zusätzlich Leistungsfallbearbeitung
IT Dienstleistungen
Schadenregulierung Rechtsschutz
Rechtsservices und Rechtsgeneratoren
IT-Unterstützungsleistungen

Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur gelegentlich stattfindet und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden

Personentransport	Unternehmen, die den Personentransport durchführen
<ul style="list-style-type: none"> bodengebundener Transport Lufttransport medizinisches Begleitpersonal Rückführung im Todesfall 	
Assistance	Fallaufnahme, Deckungsprüfung, Leistungsorganisation, Leistungsbearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> ANS (Auslandsnotrufstationen) DLC (Dienstleistungs-Center Halle GmbH, 06110 Halle/Saale) MTTS (Medizinischer Transport- und Touristikservice GmbH, 18209 Bad Doberan) Externe Ärzte Assistance weltweit (Provider) 	
Krankenhäuser	Cost Containment, Plausibilitätsprüfung, Abklärung weiterer Leistungsverlauf
ambulante Praxen	Abklärung weiterer Leistungsverlauf
andere Versicherer	Abklärung Kostenübernahme, Regress, Kostenbeteiligung
Lotse	Durchführung von Transportleistung
Medikamenten- / Brillenversand	Bereitstellung des Medikamentes oder der Brille, Kurierdienst
<ul style="list-style-type: none"> Apotheken Optiker Kurierdienste 	
Inkassounternehmen	Forderungseinzug
Sachverständige / Gutachter	Prüfung eingereicherter Schadenunterlagen, Erstellung von medizinischen und technischen Gutachten
Dienstleister für Hilfe- und Pflegeleistungen	Durchführung der Hilfe- und Pflegeleistungen

Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Besondere Informationen	6
1. Verträge	6
2. Wichtige Hinweise	6
Versicherungsbedingungen (Stand 07.12.2020)	6
Teil A Allgemeiner Teil	6
1. Versicherte Reise	6
2. Geltungsbereich	6
3. Versicherte Personen	6
4. Risikopersonen	7
5. Höhe der Versicherungsleistung	7
6. Unterversicherung	7
7. Selbstbeteiligung	7
Teil B Reiserücktritts-Versicherung	7
1. Versicherte Ereignisse	7
1.1 Versicherte Ereignisse für versicherte Personen und Risikopersonen	7
1.2 Versicherte Ereignisse für versicherte Personen und mitreisende Risikopersonen	7
2. Leistungen	8
2.1 Reiserücktrittskosten (Stornokosten)	8
2.2 Reisevermittlungsentgelte und Bearbeitungsgebühren	8
2.3 Umbuchungskosten	8
2.4 Einzelzimmerzuschlag	8
2.5 Verspäteter Reiseantritt	8
2.6 Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel	9
2.7 Unfall oder Panne Kraftfahrzeug	9
2.8 Unterbringung oder Pflege Angehöriger	9
2.9 Beratungsservice bei Reiserücktritt	9
2.10 Telefonkosten	9
3. Leistungsausschlüsse	9
4. Obliegenheiten	9
Teil C Vertrag und Beitrag	10
1. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?	10
2. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?	10
3. Welche Abschlussfristen sind zu beachten?	10
4. Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?	10
5. Wann ändert sich Ihr Beitrag?	10
6. Künftige Verbesserungen der Leistungen	10
Teil D Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?	10
Anhang: Erläuterungen zu dem versicherten Ereignis „schwere, unerwartete Erkrankung“	11

Besondere Informationen

1. Verträge

- 1.1 Die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis können Sie als ADAC Mitglied oder ohne ADAC Mitgliedschaft abschließen.
- 1.2 Tarife:
 - Familienvertrag für Sie und Ihre Familie
 - Einzelvertrag für Sie als Einzelperson.
- 1.3 Nach dem Versicherungsjahr, in dem Sie 66 Jahre und nach dem Versicherungsjahr, in dem Sie 76 Jahre werden, müssen Sie einen höheren Beitrag bezahlen.
- 1.4 Diese Verträge verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ende des Versicherungsjahres in Textform gekündigt werden.

2. Wichtige Hinweise

- 2.1 Sie bestimmen mit der Wahl der Versicherungssumme, bis zu welchem Reisepreis jede gebuchte Reise gemäß Teil A 1. innerhalb der Vertragslaufzeit versichert ist, unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen.
- 2.2 Sie können zwischen Tarifen mit und ohne Selbstbeteiligung wählen.
- 2.3 Bitte beachten Sie für den Beginn des Versicherungsschutzes die Abschlussfristen in Teil C.3.
- 2.4 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.
- 2.5 Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es uns auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- 2.6 Es gilt deutsches Recht. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.
- 2.7 In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten wenden wir uns an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.
- 2.8 Die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis ist eine Versicherung der ADAC Versicherung AG.
- 2.9 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis. Mit der Unterschrift auf dem Versicherungsantrag zeigen Sie, dass Sie diese Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit diesen einverstanden sind. Kommt ein Vertrag ohne Unterschrift auf dem Versicherungsantrag zustande (z. B. Telefon, Mailing), erklären Sie mit der Zahlung des Beitrags, dass Sie die Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit diesen einverstanden sind.
- 2.10 Pro Person kann die ADAC Reiserücktritts-Versicherung nur einmal abgeschlossen werden. Die Einzahlung mehrerer Beiträge für eine versicherte Person erweitert den Versicherungsschutz nicht.
- 2.11 In den Versicherungsbedingungen unterscheiden wir den Versicherungsnehmer und die im Familienvertrag mitversicherten Personen. Als versicherte Personen gelten sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen.

Versicherungsbedingungen

(Stand 07.12.2020)

Teil A Allgemeiner Teil

1. Versicherte Reise

- 1.1 Als versicherte Reise gelten
 - 1.1.1 Pauschalreisen.
 - 1.1.2 einzeln gebuchte Transport- oder Mietleistungen sowie Objektbuchung bzw. -miete.
Beispiele:
 - Flug, Bahnfahrt,
 - Ferienwohnung, -haus,
 - Mietwagen,
 - Boot, Wohnmobil, Motorrad.
 - 1.1.3 andere touristische Leistungen im Sinne des Reiserechts, wenn sie mit einer Transport- oder Mietleistung zusammen gebucht werden und dadurch Teil einer Pauschalreise sind. Dies ist der Fall, wenn
 - die Kosten der anderen touristischen Leistungen im Sinne des Reiserechts nicht aus dem Gesamtpreis der Reise herausgerechnet werden können oder
 - sie mit mehr als einer versicherten Leistung (Transport- oder Mietleistung) zusammen gebucht werden und erheblichen Anteil (= mindestens 25 %) am Gesamtwert der Reise haben.

Beispiele:

- Sie haben einen Flug oder ein Hotelzimmer gebucht. Dabei handelt es sich um eine versicherte Transport- bzw. Mietleistung.
- Sie haben Eintrittskarten, Ausflüge, Skipässe oder Ähnliches einzeln gebucht. Dabei handelt es sich nicht um Transport- bzw. Mietleistungen, sondern um touristische Leistungen, die allein nicht versichert sind.
- Sie haben zu Ihrer Kreuzfahrt einen Tauchkurs gesondert gebucht. Hierbei handelt es sich um eine nicht versicherte einzelne touristische Leistung.
- Sie haben eine Musicalreise gebucht. Die einzelnen Positionen (Eintrittskarte, Flug, Hotelzimmer) werden auf der Buchung nicht separat ausgewiesen. Es handelt sich um eine versicherte Pauschalreise.

1.2 Berechnung des versicherten Reisepreises (Versicherungssumme)

- 1.2.1 Bei Pauschalreisen gilt: Der zu versichernde Reisepreis (gewählte Versicherungssumme) richtet sich nach dem Gesamtpreis der Pauschalreise (siehe Teil A 5.) Sie haben die Reise mit Inanspruchnahme der ersten Teilleistung angetreten.
- 1.2.2 Bei einzeln gebuchten Transport- und Mietleistungen gilt:
 - Zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmte Reisebausteine oder Einzelleistungen gelten als eine Reise. Der zu versichernde Reisepreis (gewählte Versicherungssumme) richtet sich nach der Gesamtsumme der einzelnen Leistungen (siehe Teil A 5.);
 - Treten Sie Reisebausteine oder Einzelleistungen wegen eines versicherten Ereignisses (siehe Teil B 1.) nicht an, sind diese von Ihnen jeweils zu stornieren.
- 1.3 Während der Laufzeit der Versicherung sind beliebig viele Reisen versichert.
- 1.4 Als nicht versicherte Reise gelten:
 - beruflich oder dienstlich veranlasste Reisen. Dazu zählen insbesondere der Weg von und zur Arbeit und Geschäftsreisen.
 - Buchungen, die im Rahmen von Time-Sharing-Verträgen oder anderweitigen Nutzungsrechten erfolgen.
 - Reisen, die über Bonusprogramme bezahlt werden.

2. Geltungsbereich

Reisen sind weltweit versichert, einschließlich Reisen in Deutschland.

3. Versicherte Personen

- 3.1 Versichert sind Sie als Inhaber der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis (Versicherungsnehmer).
- 3.2 Bei einem Familienvertrag sind mitversichert, unabhängig ob sie gemeinsam oder getrennt verreisen:
 - der Ehepartner oder der Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft;
 - anstelle des Ehe- oder Lebenspartners: der nichteheliche Lebenspartner, wenn er mit dem Versicherungsnehmer nachweislich in häuslicher Gemeinschaft lebt;
 - die Kinder des Versicherungsnehmers bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres;
 - die Kinder des Ehepartners oder des Lebenspartners in eingetragener Lebenspartnerschaft bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres;
 - die Kinder des nichtehelichen Lebenspartners bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Versicherungsschutz besteht dann, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer nachweislich in häuslicher Gemeinschaft leben.

Zu den Kindern zählen auch

- Stiefkinder,
- Adoptivkinder und
- Pflegekinder im Rahmen einer nachweislich auf Dauer angelegten Vollzeit- oder Familienpflege

jeweils bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

- 3.3 Sie und die mitversicherten Familienmitglieder sind auch dann versichert,
 – wenn ein Dritter die Reise gebucht hat und
 – Sie und die mitversicherten Personen auf der Reisebuchung namentlich genannt sind.
- 3.4 Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.
- 3.5 Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht ausschließlich dem Inhaber (Versicherungsnehmer) der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis als Vertragspartner der ADAC Versicherung AG zu. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag.
- 3.6 Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 3.7 Alle Erklärungen zum Versicherungsvertrag müssen in Textform erfolgen.

4. Risikopersonen

Risikopersonen sind solche Personen, bei denen ein gemäß Teil B 1. versichertes Ereignis eintritt, das Sie zur Reiseabsage oder einem verspäteten Reiseantritt veranlasst.

Risikopersonen sind:

4.1 Sie selbst und bei einem Familienvertrag die mitversicherten Personen.

4.2 folgende Angehörige:

- Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern,
- Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Enkelkinder,
- Großeltern,
- Schwiegereltern,
- Schwiegertochter und -sohn,
- Geschwister,
- Schwägerin, Schwager,
- Tanten, Onkel,
- Nichten, Neffen.

4.3 bei einem Einzelvertrag auch der Ehe- oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers.

4.4 die Betreuungspersonen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen. Als Angehörige gelten die unter Nr. 4.2 und 4.3 genannten Personen.

4.5 diejenigen Personen, die mit Ihnen oder einem mitversicherten Familienmitglied eine gemeinsame Reise gebucht haben und namentlich auf der Buchung vermerkt sind sowie deren Angehörige, die unter der Nr. 4.2 und 4.3 aufgezählt sind.

4.6 Haben mehr als acht Personen eine gemeinsame Reise gebucht, gelten nur diejenigen mitreisenden Personen untereinander als Risikopersonen, die in Nr. 4.1 bis 4.3 genannt sind.

Beispiele:

– Sie, Ihr Ehepartner und Ihre zwei Kinder buchen mit einer befreundeten vierköpfigen Familie eine gemeinsame Reise. Die Tochter der befreundeten Familie erkrankt schwer und unerwartet. Wenn Sie die Reise deswegen stornieren würden, hätten Sie Anspruch auf Erstattung Ihrer Stornokosten. Begründung: Es handelt sich um acht Mitreisende. Sie sind somit untereinander Risikopersonen.

– Sie buchen gemeinsam mit zehn Angehörigen im Sinne von Nr. 4.1 und Nr. 4.2 eine gemeinsame Reise. Einer der Angehörigen erkrankt schwer und unerwartet. Wenn Sie die Reise deswegen stornieren würden, hätten Sie Anspruch auf Erstattung Ihrer Stornokosten. Begründung: Hier handelt es sich zwar um mehr als acht Mitreisende. Sie gelten aber als Angehörige und damit als Risikopersonen.

– Sie buchen gemeinsam mit zehn Freunden eine Gruppenreise. Eine dieser Personen erkrankt schwer und unerwartet und kann nicht mitreisen. Wenn Sie die Reise deswegen stornieren würden, hätten Sie keinen Anspruch auf Erstattung Ihrer Stornokosten. Begründung: Hier handelt es sich um mehr als acht Mitreisende, die untereinander nicht als Risikopersonen gelten.

5. Höhe der Versicherungsleistung

Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten einer versicherten Reise richtet sich nach dem versicherten Reisepreis. Sie haben diesen gewählt und mit uns vertraglich vereinbart. Dies gilt unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen.

Bei einer Objektbuchung/-miete gilt:

- Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach dem Anteil der versicherten Person an den Mietkosten des Objekts.
- Sie haben diesen Reisepreis gewählt und mit uns vertraglich vereinbart.

Damit Sie nicht unterversichert sind, sollte der versicherte Reisepreis nicht geringer als der Reisepreis der Pauschalreise inklusive der Reisevermittlungsentgelte und Bearbeitungsgebühren (siehe Teil B.2.2) sein. Bei Reisen, die aus mehreren einzeln gebuchten Reiseleistungen (siehe Teil A.1.2.2) bestehen, sollte der versicherte Reisepreis nicht geringer als die Summe aller Einzelleistungen inklusive der Reisevermittlungsentgelte und Bearbeitungsgebühren (siehe Teil B.2.2) sein.

6. Unterversicherung

Ist der von Ihnen gewählte versicherte Reisepreis bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Gesamtreisepreis (Unterversicherung), so haften wir für den Schaden nur nach dem Verhältnis des versicherten Reisepreises zum Gesamtreisepreis. Von diesem Wert wird die Selbstbeteiligung – falls Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben – abgezogen.

Beispielrechnung:

versicherter Reisepreis: 2.000 Euro

tatsächlicher Reisepreis: 4.000 Euro

Stornokosten (Schaden): 1.000 Euro

versicherter Reisepreis x Stornokosten : tatsächlichen Reisepreis = Versicherungsleistung
 $2.000 \times 1.000 : 4.000 = 500 \text{ Euro}$

In unserem Beispiel erstatten wir Ihnen aufgrund der Unterversicherung 500 Euro, abzüglich einer Selbstbeteiligung, falls diese vereinbart ist.

7. Selbstbeteiligung

7.1 Haben Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt, gilt:

Wurde der Versicherungsfall ausgelöst durch

- schwere, unerwartete Erkrankung
 - schwere Unfallverletzung
 - Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikation
 - Unverträglichkeit von Impfungen
 - Unmöglichkeit von Impfungen
 - persönliche Quarantäne
 - Bruch von Prothesen
 - Lockerung von implantierten Gelenken
 - Ausfall lebensnotwendiger Hilfsmittel, z. B. Herzschrittmacher
- besteht pro Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens aber 25 Euro pro Person.

7.2 Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erfolgt.

Teil B Reiserücktritts-Versicherung

1. Versicherte Ereignisse

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass durch den Eintritt eines versicherten Ereignisses im Sinne von Teil B 1.1 und Teil B 1.2 die Reiseunfähigkeit bei der versicherten Person nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist. Der Antritt der Reise kann ihr deshalb objektiv nicht zugemutet werden.

1.1 Versicherte Ereignisse für versicherte Personen und Risikopersonen

Bei der versicherten Person oder einer Risikoperson – unabhängig davon, ob die Risikoperson mitreist oder nicht – tritt eines der folgenden Ereignisse ein:

- schwere, unerwartete Erkrankung (siehe dazu die Erläuterungen im Anhang),
- schwere Unfallverletzung,
- Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikation,
- Unverträglichkeit von Impfungen,
- Bruch von Prothesen,
- Lockerung von implantierten Gelenken,
- unerwarteter Ausfall lebensnotwendiger Hilfsmittel, z. B. Herzschrittmacher,
- Tod.

1.2 Versicherte Ereignisse für versicherte Personen und mitreisende Risikopersonen

Bei der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson tritt eines der folgenden Ereignisse ein:

1.2.1 Gesundheit

1.2.1.1 Unmöglichkeit von Impfungen

Nach der Buchung der Reise ändern sich Impfbestimmungen für diese Reise, die objektiv nicht erfüllt werden können.

1.2.1.2 Organspende/-empfang

Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen oder Geweben (z. B. Knochenmark) im Rahmen des Transplantationsgesetzes wird erwartet angesetzt oder verschoben.

1.2.1.3 Persönliche Quarantäne

Unerwartete Anordnung einer persönlichen Quarantäne durch eine öffentliche Behörde gegenüber der in Teil B 1.2 genannten Person. Grund dafür ist der Verdacht, dass diese Person mit einer ansteckenden Erkrankung (einschließlich einer epidemischen oder pandemischen Erkrankung, z. B. COVID-19) in Berührung gekommen ist. Quarantäne ist eine vorgeschriebene Beschränkung des Aufenthaltsortes, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern.

Nicht versichert ist die Anordnung einer Quarantäne, die allgemein für

- die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes (z. B. Gemeinde, Stadt, Landkreis) oder
- ein gesamtes Schiff

gilt. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz im Falle der Anordnung einer Quarantäne, die ausgesprochen wird, weil die in Teil B 1.2

genannte Person wissentlich zuvor in ein staatlich deklariertes Risikogebiet gereist oder aus einem derartigen Risikogebiet gekommen ist.

1.2.1.4 Geburt eines Kindes

Eine in Teil B 1.2 genannte Person wird nach Buchung der Reise schwanger und der geplante Geburtstermin liegt vor Reiseantritt. Versicherungsschutz besteht, wenn der Reiseantritt in die ersten acht Wochen nach dem geplanten Geburtstermin fällt. Über diese acht Wochen hinaus besteht Versicherungsschutz, wenn der Reiseveranstalter die Mitnahme eines Neugeborenen ausschließt.

1.2.2 Arbeit und Bildung

1.2.2.1 Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses

Voraussetzung ist, dass

- die in Teil B 1.2 genannte Person bei Buchung der Reise arbeitslos gemeldet war und
- die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat.

Ein Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dies gilt entsprechend für das Ausbildungsverhältnis zwischen Auszubildendem und Ausbilder. Vom Versicherungsschutz umfasst sind sozialversicherungspflichtige Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen mindestens auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeder Art, sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schule oder des Studiums.

1.2.2.2 Wechsel des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes

Ein Wechsel des Arbeitsplatzes liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges Arbeitsverhältnis (siehe 1.2.2.1) mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis beginnt (siehe 1.2.2.1). Dies gilt entsprechend auch für den Wechsel eines Ausbildungsplatzes (siehe 1.2.2.1). Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Wechsel des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor Kenntnis des Wechsels gebucht wurde und die versicherte Reisezeit in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Falls keine Probezeit vereinbart war, muss die Reise in die ersten sechs Monate ab Aufnahme der neuen beruflichen Tätigkeit fallen.

1.2.2.3 Konjunkturbedingte Kurzarbeit

Voraussetzung ist, dass

- der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Reisebuchung und Reiseantritt angemeldet hat,
- die konjunkturbedingte Kurzarbeit für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten besteht und
- der regelmäßige monatliche Bruttolohn sich um mindestens 35 % reduziert.

1.2.2.4 Unerwartete betriebsbedingte Kündigung

Das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis (siehe 1.2.2.1) wurde durch eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers oder Ausbilders beendet.

1.2.2.5 Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule oder Universität

Voraussetzung ist, dass

- der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder
- die Wiederholungsprüfung unerwartet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Ende der versicherten Reisezeit stattfindet.

1.2.2.6 Ausscheiden aus dem Klassenverband

Eine in Teil B 1.2 genannte Person wird als Schüler nicht versetzt oder scheidet vor Beginn der versicherten Reise aus dem Klassenverband aus. Sie kann daher nicht an der Klassenreise teilnehmen.

1.2.2.7 Unerwartete Einberufung zu einer Wehrübung

Eine in Teil B 1.2 genannte Person wird unerwartet zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst einberufen. Der Termin kann nicht verschoben werden und die Stornokosten werden nicht von einem anderen Kostenträger übernommen.

1.2.3 Lebenslage

1.2.3.1 Adoption eines minderjährigen Kindes

Eine in Teil B 1.2 genannte Person erhält unerwartet den Termin zum Vollzug zur Adoption eines minderjährigen Kindes in Deutschland. Die Anwesenheit dieser Person zum Vollzug der Adoption fällt in die versicherte Reisezeit.

1.2.3.2 Gast bei standesamtlicher Trauung

Eine in Teil B 1.2 genannte Person wird als Gast zu einer standesamtlichen Trauung eines in Teil A 4.2 (Risikopersonen) genannten nahen Angehörigen eingeladen. Der Termin fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit.

1.2.3.3 Einreichung der Scheidungsklage

Eine in Teil B 1.2 genannte Person reicht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise eine Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung den dementsprechenden Antrag) beim zuständigen Gericht ein. Dem

gleichgestellt ist bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Einreichung des Aufhebungsantrages.

1.2.3.4 Gerichtliche Ladung

Das Gericht akzeptiert die Buchung der Reise nicht als Grund zur Verschiebung dieser Ladung. Die Teilnahme am Gerichtstermin darf nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten gehören.

1.2.3.5 Eigenbedarfskündigung durch den Vermieter

Wegen einer Eigenbedarfskündigung des privaten Wohnraums durch den Vermieter muss eine in Teil B 1.2 genannte Person unerwartet umziehen. Der Kündigungstermin fällt in die versicherte Reisezeit.

1.2.4 Schaden am Eigentum

Bei einer der in Teil B 1.2 genannten Person entsteht ein Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Explosion, Leitungswasser, eines Elementarereignisses oder einer vorsätzlichen Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist, dass

- der Schaden erheblich oder
- die Anwesenheit der in Teil B 1.2 genannten Person zur Schadenfeststellung zwingend erforderlich ist.

Als Elementarereignisse gelten: Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

2. Leistungen

2.1 Reiserücktrittskosten (Stornokosten)

Sie können eine Reise aus einem der gemäß Teil B 1. genannten Ereignisse nicht antreten. Wir übernehmen die Reiserücktrittskosten (Stornokosten), die Sie vertraglich auf Grund Ihrer Buchung oder Reservierung bezahlen müssen.

Reiserücktrittskosten (Stornokosten) sind alle Kosten,

- die Sie gegenüber Ihrem Vertragspartner/Reiseveranstalter infolge des Rücktritts vom Vertrag vor Reiseantritt (Stornierung) zahlen müssen;
- die Sie aufgrund des Reiserücktritts oder des Nichtantritts der Reise nicht mehr erstattet bekommen.

Hinweis zur Objektbuchung bzw. -miete:

Sie haben ein Objekt, z. B. ein Ferienhaus gebucht oder gemietet. Die Anzahl der Reiseteilnehmer hat hierbei keinen Einfluss auf den Miet- oder Buchungspreis. Sie müssen aus einem der gemäß Teil B 1. genannten Ereignisse von dem Mietvertrag oder der Buchung zurücktreten (Stornierung). Wir erstatten Ihre anteiligen Stornokosten (siehe Teil A 5.). Fällt ein oder fallen mehrere Reiseteilnehmer aus und wird das Objekt nicht storniert, weil die anderen Reiseteilnehmer die Reise durchführen, gilt: Wir erstatten für die versicherten Personen, die nicht an der Reise teilnehmen, die anteiligen Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären, bzw. bis zur Höhe des versicherten Reisepreises.

2.2 Reisevermittlungsentgelte und Bearbeitungsgebühren

Sie haben Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß Teil B 2.1. Wir erstatten das dem Reisevermittler/der Buchungsstelle geschuldete Vermittlungsentgelt und deren Bearbeitungsgebühren bis insgesamt maximal 100 Euro pro versicherter Person.

Voraussetzung ist, dass

- das Reisevermittlungsentgelt bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich geschuldet und in Rechnung gestellt wurde sowie
- der versicherte Reisepreis unter Einbezug der Stornokosten nicht überschritten wird.

2.3 Umbuchungskosten

2.3.1 Wird die versicherte Reise aus einem der in Teil B 1. genannten Gründe vor Reiseantritt umgebucht, erstatten wir die vertraglich geschuldeten Umbuchungskosten.

2.3.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, bzw. bis zur Höhe des versicherten Reisepreises.

2.4 Einzelzimmerzuschlag

2.4.1 Sie haben gemeinsam mit einer anderen Person ein Doppelzimmer gebucht. Diese kann aus einem gemäß Teil B 1. versicherten Ereignis die Reise nicht antreten. Treten Sie die Reise allein an, erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag.

2.4.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.

2.5 Verspäteter Reiseantritt

Sie müssen aus einem der gemäß Teil B 1. versicherten Ereignisse die Reise verspätet antreten. Wir erstatten:

2.5.1 notwendige zusätzliche Nachreise- und Unterkunftskosten

Voraussetzung ist, dass

- Sie die Anreise bei Ihrer Reise mitgebucht haben und
 - die Reise nicht zu einem späteren Zeitpunkt storniert haben.
- Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach Art und Standard der ursprünglichen Reise.

2.5.2 nicht genutzte Reiseleistungen

Voraussetzung ist, dass Sie versicherte Reiseleistungen nicht nutzen können. Wir erstatten den anteiligen Reisepreis dieser nicht genutzten Reiseleistungen.

- 2.5.3 Wir erstatten die Kosten maximal bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten, die bis zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses angefallen wären. Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach dem versicherten Reisepreis, den Sie gewählt haben.
- 2.6 Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel
Sie haben infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (maßgeblich ist die verspätete Ankunft am Zielort) das nächste mitgebuchte öffentliche Verkehrsmittel (Anschlussverkehrsmittel) versäumt. Deshalb müssen Sie die Hinreise verspätet fortsetzen. Wir erstatten die nachgewiesenen Kosten.
- 2.6.1 bis zu 2.000 Euro, pro Versicherungsfall für Fahrt und Unterkunft, unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach Art und Standard der ursprünglich gebuchten Reise.
- 2.6.2 für Verpflegung pro Versicherungsfall
– bis zu 50 Euro pro Tag, längstens für drei Tage bei einem Einzelvertrag
– bis zu 100 Euro pro Tag, längstens für drei Tage bei einem Familienvertrag.
Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten insbesondere Mietwagen, Taxis, Kreuzfahrtschiffe sowie Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren.
- 2.7 Unfall oder Panne Kraftfahrzeug
- 2.7.1 Das private Kraftfahrzeug, das Sie auf der Fahrt zu Ihrer ersten versicherten Reiseleistung (z. B. Zugfahrt, Flug oder Hotel) nutzen möchten, wird
– einen Tag vor Antritt der Fahrt,
– an Ihrem geplanten Abfahrtstag oder
– während der Anfahrt
zu dieser Reiseleistung aufgrund einer Panne oder eines Unfalls fahruntauglich. Sie können daher Ihre erste versicherte Reiseleistung erst verspätet antreten.
- 2.7.2 Wir erstatten die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene versicherte Reiseleistungen und zusätzliche Fahrt- und Unterkunftskosten auf der Hinreise bis maximal 500 Euro pro Reise.
- 2.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Pannen oder Unfälle, nachdem die erste versicherte Reiseleistung angetreten worden ist.
- 2.8 Unterbringung oder Pflege Angehöriger
- 2.8.1 Eine Risikoperson gemäß Teil A 4. erkrankt schwer und unerwartet oder erleidet eine schwere Unfallverletzung gemäß Teil B 1. Eine Unterbringung oder Pflege dieser Risikoperson ist daher notwendig.
- 2.8.2 Wir erstatten wahlweise anstelle der Stornokosten die nachgewiesenen Betreuungs- oder Pflegekosten bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses, bzw. bis zur Höhe des versicherten Reisepreises.
- 2.9 Beratungsservice bei Reiserücktritt
Sie haben Fragen rund um einen Rücktritt von Ihrer Reise. Wir beraten Sie – sofern möglich – im Hinblick auf die Versicherungsbedingungen. Wir unterstützen Sie nach Möglichkeit bei der Entscheidung zum weiteren Vorgehen.
- 2.10 Telefonkosten
Sie nehmen den Beratungsservice (siehe Teil B 2.9) in Anspruch. Wir erstatten die dafür nachgewiesenen Telefonkosten.

3. Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- 3.1 wenn der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung oder zum Zeitpunkt der Buchung für Sie vorhersehbar war. Vorhersehbar bedeutet, dass Sie von dem Eintritt des Versicherungsfalles wussten oder damit rechnen mussten.
- 3.2 bei einer bestehenden Erkrankung,
– wenn diese Erkrankung innerhalb der letzten sechs Monate vor Versicherungsabschluss behandelt wurde oder
– wenn die Buchung der Reise während der Laufzeit der Versicherung erfolgte und die Erkrankung innerhalb der letzten sechs Monate vor Buchung der Reise behandelt wurde.
Dies gilt auch, wenn die Erkrankung bei üblichem Verlauf zum Reisezeitpunkt hätte ausgeheilt sein sollen. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlung.
- 3.3 sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion
– auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flug- oder Busunglück oder
– auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen, einen Terrorakt, Krankheiten oder Seuchen
ist.

- 3.4 wenn der Versicherungsfall zurückzuführen ist auf
– Streik oder sonstige Maßnahmen des Arbeitskampfes
– behördliche Verfügungen und Maßnahmen der Staatsgewalt (Ausnahme: Anordnung der persönlichen Quarantäne gemäß Teil B 1.2.1.3), z. B. Einreiseverweigerung wegen Passformalitäten
– Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen
– Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung
– Terrorwarnungen oder -anschläge.
- 3.5 wenn Sie über Umstände zu täuschen versuchen, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben.
- 3.6 wenn Sie den Versicherungsfall oder das versicherte Ereignis vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3.7 für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Verträgen sowie für Guthaben aus Bonusprogrammen, z. B. Flugmeilen.
- 3.8 bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, z. B. Flugticket, Reisepass.

4. Obliegenheiten

- 4.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine der nachfolgend genannten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Um welche Pflichten handelt es sich hierbei?

- 4.2.1 Bei Nichtantritt der Reise: unverzügliche Stornierung bei der Buchungsstelle/dem Veranstalter nach Eintritt des Schadensfalles, um die Stornokosten so gering wie möglich zu halten.
- 4.2.2 Bei verspätetem Reiseantritt: unverzügliche Unterrichtung der Buchungsstelle/des Veranstalters und Wahl der kostengünstigsten Nachreisemöglichkeit entsprechend Art und Standard der gebuchten Reise.
- 4.3.1 Unverzügliche, umfassende und wahrheitsgemäße Information und Auskunftserteilung über den Eintritt des Schadensfalles und den Schadenumfang gegenüber uns, einschließlich der Vorlage der erforderlichen Nachweise über den Grund des verspäteten Antritts bzw. des Nichtantritts der Reise, z. B. Buchungsunterlagen, Schadenmeldeformular, Stornokostenrechnung, ärztliche Bescheinigung eines (Fach-) Arztes vor Ort, Attest eines Facharztes für Psychiatrie bei psychischen Erkrankungen, Kündigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe des Kündigungsgrundes, Sterbeurkunde, Polizeiprotokoll.
- 4.3.2 Bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel: Vorlage einer Bestätigung des Beförderungsunternehmens über die Verspätung.
- 4.3.3 Bei Unfall oder Panne Kraftfahrzeug: Vorlage einer Abschlepp- oder Reparaturkostenrechnung.
- 4.4 Reichen Sie zur Erstattung die Originalrechnungen und -belege ein. Diese werden unser Eigentum. Wir sind berechtigt Zahlungsnachweise zu verlangen. Wurden die Originalrechnungen einer anderen Institution zur Erstattung vorgelegt, so genügen in diesem Fall Rechnungszweitschriften, wenn darauf die Höhe der Erstattung mit einem Originalerstattungsstempel vermerkt ist.
- 4.5 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
– Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Schadenfall behandelt oder untersucht haben,
– anderen Versicherern, Pflegepersonen sowie Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Versicherungsträgern und Behörden.
Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.
Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
Im Schadensfall muss sich die versicherte Person auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.
- 4.6 Sie und die versicherten Personen sind verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Teil C Vertrag und Beitrag

1. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

- 1.1 Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist aber, dass der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird, d. h. Sie zahlen:
 - 1.1.1 den Beitrag sofort bei Abschluss der Versicherung.
 - 1.1.2 auf Rechnung und überweisen den Beitrag. Achten Sie bitte darauf, dass Sie den Beitrag **innerhalb der genannten Frist** bezahlen. Ansonsten haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns.
 - 1.1.3 im Lastschriftverfahren: Achten Sie bitte in diesem Fall darauf, dass die Lastschrift von Ihrer Bank eingelöst wird. Ansonsten beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrages bei uns, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**.
- 1.2 Die Folgebeiträge müssen Sie jeweils am ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden. Bitte achten Sie auch hier auf die rechtzeitige Zahlung des Beitrages, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz gefährden.
- 1.3 Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt: Sind Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 1.4 Die Folgen nichtrechtzeitiger Beitragszahlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz).

2. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Buchung der Reise, frühestens mit Beginn des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz endet mit dem Antritt der jeweiligen Reise, spätestens mit dem Vertragsende der Versicherung. Bei der Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel während der Hinreise (siehe Teil B 2.6) endet der Versicherungsschutz für die jeweilige Reise mit Ankunft am Zielort.

3. Welche Abschlussfristen sind zu beachten?

- 3.1 Haben Sie vor Beginn des Versicherungsvertrages eine Reise gebucht, besteht nur dann Versicherungsschutz für diese Reise, wenn die Versicherung mindestens 14 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Buchung der Reise und Reiseantritt weniger als 14 Tage muss die Versicherung innerhalb von drei Tagen nach der Reisebuchung abgeschlossen werden. Anderenfalls besteht für diese Reise kein Versicherungsschutz.
- 3.2 Die Regelungen zu den Abschlussfristen in Teil C 3.1 finden keine Anwendung, wenn
 - Sie bereits Inhaber einer ADAC Reiserücktritts-Versicherung sind und
 - der Versicherungsbeginn der in den hier vorliegenden Vertragsbestimmungen behandelten ADAC Reiserücktritts-Versicherung lückenlos an die vorherige ADAC Reiserücktritts-Versicherung anschließt.

4. Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

- 4.1 Ordentliche Kündigung
Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Vertragsablauf in Textform von Ihnen oder von uns gekündigt wurde.
- 4.2 Außerordentliche Kündigung
Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Leistungen zugehen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie selbst können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder später wirksam wird, spätestens aber zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres. Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns derjenige Teil des Beitrags zu, welcher der Zeit von Beginn des laufenden Versicherungsjahres bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, entspricht.
- 4.3 Wenn Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) kündigen.
- 4.4 Im Übrigen endet der Versicherungsvertrag ab unserer Kenntnis vom Tod des Versicherungsnehmers.

5. Wann ändert sich Ihr Beitrag?

- 5.1 Beitragsumstellung bei Erreichen der Altersgrenze
Ab dem 66. Geburtstag und ab dem 76. Geburtstag müssen Sie einen höheren Beitrag bezahlen. Die Anpassung des Beitrags erfolgt mit Beginn des Versicherungsjahres, das auf den 66. und auf den 76. Geburtstag folgt. Es gilt der dafür gültige Beitrag.

- 5.2 Beitragsumstellung bei Beendigung der ADAC Mitgliedschaft
Endet Ihre ADAC Mitgliedschaft (z. B. durch Kündigung), können wir auf einen Tarif für Personen ohne ADAC Mitgliedschaft umstellen. Sie müssen den dafür gültigen Beitrag bezahlen. Die Anpassung des Beitrages erfolgt in diesem Fall mit Beginn des Versicherungsjahres, das auf die Beendigung Ihrer ADAC Mitgliedschaft folgt.
- 5.3 Kündigungsrecht nach Beitragsumstellung
Für die Beitragsumstellung nach Nr. 5.1 und Nr. 5.2 gilt: Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem eine Beitragsumstellung nach Nr. 5.1 bzw. Nr. 5.2 wirksam werden sollte. Eine Beitragsumstellung wird nur wirksam, wenn Sie gleichzeitig über Ihr Kündigungsrecht in der Mitteilung belehrt worden sind.
- 5.4 Beitragsanpassung
Die ADAC Versicherung AG prüft regelmäßig anhand objektiver Kriterien (siehe Nr. 5.7), ob es notwendig ist, die Beiträge zu senken oder anzuheben.
- 5.5 Eine Beitragsanpassung kann zur nächsten Beitragsfälligkeit erfolgen. Eine Beitragserhöhung wird nur dann wirksam, wenn der Versicherungsnehmer über die Beitragserhöhung, sein Kündigungsrecht und die Frist aufgeklärt wurde. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämien-erhöhung zugehen. Bei einer Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Beitragserhöhung mitgeteilt wurde, den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung wirksam wird.
- 5.6 Die Beitragsanpassung ist nur zulässig, wenn von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt worden ist, dass die Anforderungen für die Beitragsanpassung erfüllt worden sind.
- 5.7 Kriterien für die Beitragsanpassung
 - 5.7.1 Der Versicherer kann den Beitrag erhöhen oder muss ihn um den Prozentsatz vermindern, der sich ergibt, wenn man die Schadenhäufigkeit und den Durchschnitt der Schadenzahlungen der ADAC Versicherung AG eines Geschäftsjahres multipliziert und mit dem entsprechenden Wert des vorangegangenen Jahres vergleicht. Der Berechnungszeitraum beginnt nach dem letzten abgeschlossenen und geprüften Geschäftsjahr. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Jahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Schadensfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Schadensfälle. Als Schadenhäufigkeit gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Schadensfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.
 - 5.7.2 Der geänderte Beitrag darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt der Änderung geltende Beitrag für neue Versicherungsverträge. Der Beitrag darf für den einzelnen Versicherungsvertrag innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren nicht um mehr als 30 % erhöht werden.
 - 5.7.3 Bei einer Verminderung ist der Versicherer zur Beitragssenkung verpflichtet. Ergibt die Änderung eine Beitragserhöhung oder -minderung unter 5 %, wird der Beitrag jedoch nicht angepasst.
 - 5.7.4 Ist eine Beitragsanpassung in den Vorjahren nicht vorgenommen worden, können die Änderungen höchstens der letzten drei Jahre vor dem Berechnungszeitraum nach Nr. 5.7.1 eingerechnet werden, sofern sich für diesen Zeitraum eine Erhöhung von insgesamt über 5 % ergibt. Ergibt die Berechnung für diesen Zeitraum eine Beitragsminderung von insgesamt über 5 %, ist der Versicherer zur Beitragssenkung verpflichtet.

6. Künftige Verbesserungen der Leistungen

Werden diese Bestimmungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil beitragsneutral geändert, gelten diese sofort auch für Ihren Vertrag.

Teil D Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungs verpflichtet ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, wem Sie den Versicherungsfall melden. Melden Sie ihn der ADAC Versicherung AG, werden wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.

Erläuterungen zu dem versicherten Ereignis „schwere, unerwartete Erkrankung“

Gemäß unseren Versicherungsbedingungen ist unter anderem das Ereignis „schwere, unerwartete Erkrankung“ versichert. Gerne möchten wir Ihnen zur besseren Verständlichkeit diesen Begriff näher erläutern. Bitte beachten Sie, dass die hier aufgeführten Informationen nicht abschließend sind. Im Schadensfall finden die jeweiligen Bedingungen Anwendung.

Versichert ist die „schwere, unerwartete Erkrankung“, das heißt, die Erkrankung muss „schwer“ **und** „unerwartet“ sein.

Wann ist eine Erkrankung „schwer“?

- „Schwer“ ist eine Erkrankung dann, wenn die gebuchte Reise aufgrund der ärztlich festgestellten Beschwerden nicht möglich ist und der Arzt deswegen eine Reiseunfähigkeit attestiert.

Grundsätzlich kommt es bei der Beurteilung der Schwere der Erkrankung auch auf Art und Umfang der gebuchten Reiseleistung an. So kann auch eine dem Grunde nach „leichte“ Erkrankung in gewissen Situationen als schwer einzustufen sein.

Beispiele:

- Eine Erkältung kann bei einer geplanten Tauchreise eine schwere Erkrankung sein.
- Eine Mittelohrentzündung kann bei einer gebuchten Flugreise eine schwere Erkrankung sein.
- Eine psychische Erkrankung gilt ausschließlich dann als schwer, wenn eine Behandlung durch einen Facharzt für Psychiatrie/Neurologie stattfindet.
- Wird eine epidemische oder pandemische Erkrankung wie COVID-19 diagnostiziert, leisten wir auch dann, wenn keine oder nur eine geringe gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt.
- Generell muss nachgewiesen werden, dass zum Zeitpunkt der Stornierung eine „schwere“ Erkrankung vorlag. Die Schwere der Erkrankung muss für uns anhand von ärztlichen Unterlagen nachvollziehbar sein. Ein Arzt sollte daher zum Zeitpunkt des Eintritts der Erkrankung unverzüglich aufgesucht werden.

Wann ist eine Erkrankung „unerwartet“?

- „Unerwartet“ ist eine Erkrankung, wenn sie nach Abschluss der Versicherung und nach Buchung der Reise erstmals – überraschend – auftritt.

Beispiele:

- Herzinfarkt/Schlaganfall
- erstmaliger Bandscheibenvorfall
- Grippe (Influenza)
- „Unerwartet“ kann auch eine chronische oder bestehende Grunderkrankung/Schubkrankung sein. Dies ist der Fall, wenn nach Abschluss der Versicherung und nach Buchung der Reise mit einem erneuten Auftreten bzw. mit einer Verschlechterung nicht zu rechnen war. Dabei kommt es unter anderem darauf an, dass die Grunderkrankung stabil eingestellt ist. Dies prüfen wir in jedem Einzelfall:
 - Bei einer Erkrankung, bei der Krankheitsschübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind, z. B. Morbus Crohn, Multiple Sklerose ist das Auftreten eines Schubes versichert, wenn dieser Schub nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung „unerwartet“ auftritt. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn Sie durch regelmäßige Kontroll-/Vorsorgeuntersuchungen mit Medikamenten stabil eingestellt sind und dadurch der Gesundheitszustand bereits länger als sechs Monate stabil ist. Der Arzt ist über das geplante Reiseziel zu informieren und hat gegen die Reise keine medizinischen Einwände/Bedenken.
 - Es gibt Fälle, bei denen eine „unerwartete“ Verschlechterung des Gesundheitszustandes grundsätzlich nicht möglich ist, z. B. wenn bereits eine palliative Behandlung vorgenommen wird (z. B. Krebskrankung im Endstadium).

Wenn bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung der Reise bereits eine Erkrankung vorlag, ist die Hoffnung auf rechtzeitige Wiedergenesung bis zum Reiseantritt grundsätzlich nicht abgesichert.

So reichen Sie die Rechnungen zur Erstattung ein

Damit wir Ihnen schnell und unbürokratisch Ihre verauslagten Kosten auf Ihr Konto überweisen können, benötigen wir:

- Ihre ADAC Mitgliedsnummer/Kundennummer oder den Versicherungsschein bzw. den Zahlungsnachweis
- Ihre Bankverbindung
- alle Kostenbelege im Original mit Zahlungsbestätigung
- sämtliche Stornierungsnachweise im Original
- die Reisebuchungsbestätigung in Kopie
- die Reisebedingungen des Reiseveranstalters
- Nachweise für den Eintritt des versicherten Ereignisses, aus denen das Ereignis, das Eintrittsdatum und die betroffene Person hervorgehen
- das Schadenmeldeformular und – bei Krankheit oder Unfall – die darin enthaltene ärztliche Bescheinigung (vollständig vom behandelnden Arzt ausgefüllt)
- soweit erforderlich, den ausführlichen Entlassungsbericht bei stationärem Krankenhausaufenthalt

Schadenmeldung per Post.

Ein Formular für Ihre Schadenmeldung erhalten Sie in Ihrer ADAC Geschäftsstelle oder hier zum Herunterladen:

adac.de/schaden-reiseruecktritt

Bitte senden Sie die vollständigen Unterlagen im Original an:

ADAC Versicherung AG
RR-Schaden
Postfach 70 01 24
81301 München

Schadenmeldung online.

Noch bequemer und schneller können Sie Ihren Schaden über unser Online-Formular melden:

adac.de/reiseruecktritt-schadenmeldung



Ihr **Kontakt** zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung

Vertragsservice

Sie haben Fragen zu Ihrem Vertrag, z. B. wie hoch Ihr Jahresbeitrag ist oder möchten eine Vertragsänderung vornehmen. Sie möchten wissen, welche Leistungen oder Schadenereignisse grundsätzlich versichert sind.

 **+49 89 76 76 61 00**

 **+49 89 76 76 51 10**

@ **reiseruecktritt@adac.de**

Reisemedizinische Informationen

Sie haben vor oder während Ihrer Reise reisemedizinische Fragen, z. B. über vorgeschriebene Schutzimpfungen.

 **+49 89 76 76 77**

Beratungsservice bei Reiserücktritt oder Reiseabbruch

Sie können die Reise nicht antreten, oder müssen vorzeitig abbrechen und sind unsicher, ob sie eine bereits gebuchte Reise stornieren sollen. Dann lassen Sie sich bei unserem Beratungsservice hilfreiche Tipps geben.

 **+49 89 76 76 27 35**

Schadenservice

Sie haben in einem konkreten Schadensfall eine Frage zur Regulierung. Sie wollen z. B. wissen, welche Unterlagen wir dafür benötigen.

 **+49 89 76 76 27 37**

 **+49 89 76 76 52 37**

@ **personen-versicherungen@adac.de**

Schadenmeldung:

 **adac.de/schaden-reiseruecktritt**

Vorwahl für Deutschland aus allen Mobilfunknetzen: **+49-**